

Betriebsordnung Büölsaal

Art. 1 Ordnungs- und Sorgfaltspflicht

¹ Die Räumlichkeiten sind so zu benützen, dass sie weder beschädigt noch verunreinigt werden. Das Office muss gereinigt und zusammen mit den anderen Räumlichkeiten besenrein übergeben werden.

² Es ist untersagt, Dekorationen mittels Nägeln, Schrauben und weiterem Befestigungsmaterial an Decken, Böden und Wänden anzubringen.

³ In sämtlichen Räumen ist es untersagt zu rauchen.

Art. 2 Bedienung der Einrichtung

Die technischen Anlagen dürfen erst nach erfolgter Instruktion durch den Hauswart bedient werden.

Art. 3 Schlüssel

Der verantwortliche Mieter erhält vom Hauswart bei der Übergabe einen Schlüssel für die Dauer der Miete. Bei Verlust haftet der Mieter.

Art. 4 Benützungsdauer

Die im Mietvertrag vereinbarte Mietdauer ist einzuhalten.

Art. 5 Schliessung der Anlagen

Der Mieter muss beim Verlassen des Büölsaales sämtliche Lichter löschen und die Eingangstüre schliessen. Allfällige Umtriebe werden dem verantwortlichen Mieter in Rechnung gestellt.

Art. 6 Parkierungsanlage

Die Benützer sind verpflichtet, die Parkordnung einzuhalten.

Art. 7 Festwirtschaft, Warenverkauf

Ohne behördliche Bewilligung dürfen weder eine Festwirtschaft geführt noch Waren verkauft werden. Das Einholen von weiteren behördlichen Bewilligungen ist Sache des Mieters.

Art. 8 Haftung

Der Mieter haftet für:

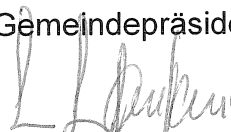
- a) die fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung der Räumlichkeiten und Einrichtungen inkl. Infrastrukturanlagen.
- b) den Verlust des Inventars.

Art. 9 Inkrafttreten

Diese Betriebsordnung wurde vom Gemeinderat am 31. Januar 2011 genehmigt und rückwirkend auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt.

Gemeinderat Ingenbohl
6440 Brunnen

Der Gemeindepräsident:



Die Gemeindeschreiber-Stv.:

